

*14/6*  
N.ö. Landesfachstelle für Naturschutz  
Z. *14/6*; eing. am *18. XII. 1935* / Blg.

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya.

Z.V-192/21.

am 13. Dezember 1935.

Raabs a.d. Thaya;  
Schlosspark; Erklärung  
als Naturdenkmal.

G l e i c h b e s c h e i d .

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya findet über Antrag der Fachstelle für Naturschutz des Bundesdenkmalamtes nach gepflogener Anhörung des Eigentümers der betreffenden Grundparzelle, der Gemeinde Raabs a.d. Thaya und der Bezirksbauernkammer in Raabs a.d. Thaya gemäß § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1924, L.G. Bl. Nr. 130,

den auf der Grundparzelle Nr. 189/1, E.Z. 535 der Katastralgemeinde Raabs a-d- Thaya, Schlosspark wegen des charakteristischen Gepräges, welches er zusammen mit dem anschließenden Baumbestand des Thayaufers der Stadt und dem Schloss von Raabs und damit der ganzen Landschaft verleiht und wegen der hervorragenden Baumgruppen, welche er aufweist, als Naturdenkmal zu erklären.

Der Grundeigentümer, bzw. allfälligen Pächter oder Nutzniesser der Parzelle hat sich hiemit jedes Eingriffes in das Naturgebilde, der dessen Eigenschaft als Naturdenkmal beeinträchtigen kann, zu enthalten, es wäre denn, dass ein solcher Eingriff zur Abwendung einer Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen oder eines drohenden erheblichen Sachschaden unvermeidlich ist.

Gemäss § 9 des zitierten Gesetzes ist die Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya zulässig. Im Falle einer Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen oder eines erheblichen Sachschadens ist sofortiges Handeln gegen nachträgliche Genehmigung zulässig.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 9 bis 13 und 26 und 27 des zitierten Gesetzes verwiesen, welche die Rechtsfolgen dieser Erklärung enthalten.

dieser Erklärung enthalten.

Diese Rechtsfolgen gelten gem. § 3, letzter Satz, log. cit. auch für ~~den~~ Rechtsnachfolger im Eigentum, in der Pachtung oder in der Nutzniessung.

Gegen diesen Bescheid steht die binnen 2 Wochen vom Zustellungstage an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d., Thaya einzubringende <sup>F</sup>Berüfung offen.

Hievon werden gleichlautend verständigt:

- 1.) Die Fachstelle für Naturschutz des Bundesdenkmalamtes in Wien, z.Z. L.F.-266/1, vom 7. November 1934;
- 2.) das Spar- und Vorschußkonsortium in Retz;
- 3.) der Herr Bürgermeister in Raabs a.-d. Thaya, mit dem Auftrage die angeschlossene Bescheidausfertigung an der dortigen Amtstafel anzuschlagen;
- 4.) die Bezirksbauernkammer in, Raabs a. d. Thaya;
- 5.) das Gendarmerie-Posten-Kommando in Raabs a. d. Thaya.

Der Bezirkshauptmann:

